

Kommunale Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, durch die Stadt Fürth

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Fürth übernimmt gem. Art. 72 GO Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Stadt Fürth für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Fürth verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 15. Februar eines Jahres bei der Stadt Fürth einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfavorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006 S. 5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S 2 ff.).
- 2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens

insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 EUR bzw. 750.000 EUR entspricht einem Beihilfenswert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

2.6. Bürgschaften für Darlehen, die der Investitionsfinanzierung dienen, können im Einzelfall auch über die Betragsgrenzen der Nr. 2.5. übernommen werden, wenn die Berechnung zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents die nach Art. 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung vom 15.12.2006 (siehe Nr. 2.3) maßgeblichen Grenzen nicht übersteigt.

3. Kosten

3.1. Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte (Gebühren) erhoben.

3.2. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 0,1 v.H. der beantragten Bürgschaft, mindestens jedoch 100 Euro, höchstens 10 000 Euro. Die Gebühr ist mit der Beantragung einer notwendigen rechtsaufsichtlichen Genehmigung fällig. .

3.3. Die Stadt berechnet für die Dauer ihres Haftungsrisikos eine jährliche Bürgschaftsprovision in Höhe von v.H. der sich aus dem geltenden Tilgungsplan jeweils ergebenden Darlehensrestschuld. Unterjährige Veränderungen der Darlehensrestschuld sind tagesgenau zu berücksichtigen, wobei entsprechend der Deutschen Zinsmethode zu verfahren ist. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Gebühr ist mit Auszahlung des Kreditbetrages spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Gebühren sind bis zum 15. Februar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.

3.4. Die Stadt Fürth kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, eine Gebühr zu erheben.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am in Kraft.

Fürth, den

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister